

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Bericht der Verwaltung	
Vorlage FB II/4662/2023	4
TOP Ö 3 Schulentwicklungsplanung	
Vorlage FB II/4664/2023	5
TOP Ö 4 Medienentwicklungsplanung	
Vorlage FB II/4665/2023	7
TOP Ö 5 Offene Ganztagschule - Elternbeiträge	
Vorlage FB II/4667/2023	10
2018-03-01 Satzung OGS 01.08.2018 FB II/4667/2023	16

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport** am Montag, dem 27.03.2023, um 18:15 Uhr ein.
Die Sitzung findet in der Aula der Löwen-Grundschule, Zum Sportzentrum 15 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|------------------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | Bericht der Verwaltung | FB II/4662/2023 |
| 3 | Schulentwicklungsplanung | FB II/4664/2023 |
| 4 | Medienentwicklungsplanung | FB II/4665/2023 |
| 5 | Offene Ganztagsschule - Elternbeiträge | FB II/4667/2023 |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | |
|---|---------------------------|
| 1 | Mitteilungen und Anfragen |
|---|---------------------------|

Mit freundlichen Grüßen

Gesehen:

Frank Moritz

Bürgermeister o.V.i.A.

Mitgliederliste

des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport zur Sitzung am 27.03.2023
um 18:15 Uhr in der Aula der Löwen-Grundschule, Zum Sportzentrum 15.

Vorsitzender

Moritz, Frank

CDU

Mitglieder

Ederer, Jan-Martin

CDU

Gembler, Regine

SPD

Grünheit, Vanessa

B90/GRÜNE

Junginger, Oliver

FaB

Meine, Martin

SPD

Pohl, Andreas

CDU

Sabelek, Egbert

B 90/GRÜNE

Ullrich, Pascal

CDU

Wroblowski, Karin

FDP

Beratende Mitglieder

Grobe, Jutta

kath. Kirche

Richter, Sebastian

AfD

Suder, Klaus-Peter, Pfarrer, evang.

evang. Kirche

von der Verwaltung

Binder, Annette

Jung, Ann-Sophie

Persian, Dietmar, Bürgermeister

Schmitz, Michaela

Stadtbibliothek

Stehl, Alexander

Sachverständige

Breidenbach, Hans-Georg

Stadtsportverband

Kruska, Klaus

Montanusschule

Mühlenstädt, Gunnar

Berufskolleg Hückeswagen

Noppenberger, Stefan

Stadtkulturverband

Paradies, Claudia

GGs Wiehagen

Schneider, Cordula

Förderschule Nordkreis

Sköries, Birgit

Realschule Hückeswagen

Sträter, Claudia

Löwen-Grundschule

Gäste

Thomaßen, Jürgen



Vorlage

Datum: 10.03.2023
Vorlage FB II/4662/2023

TOP	Betreff Bericht der Verwaltung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	27.03.2023	öffentlich

Bericht zur Sitzung 29.11.2022

TOP 10 – Antrag der FaB zur Erstellung eines Maßnahmenplanes und Planung eines neuen Sportplatzes

Der Arbeitskreis Sport hat am 2.2.2023 erstmalig stattgefunden, das Protokoll ist im Ratsinformationssystem abrufbar.
Im Nachgang sind die Fragebögen für die Vereine noch einmal modifiziert worden.

In Sachen Sportstättenbedarfsplanung laufen aktuell immer noch die Auswertungen der Befragungen der örtlichen Sportvereine. Leider liegen -Stand 10.03.2023 - immer noch nicht von allen angeschriebenen Vereinen Rückmeldungen vor, die für eine finale bzw. abschließende Auswertung der Sportbedarfe zwingend erforderlich sind. Auch haben die angefragten Kommunen für einen interkommunalen Vergleich der Sportlandschaft noch nicht alle zurückgemeldet. Die Verwaltung steht hierzu mit dem Stadtsportverband bzw. den Kommunen weiter fortlaufend in Kontakt.

Der Bericht zur Sportstätteninfrastruktur und perspektivischen Bedarfen wird daher in der Ausschusssitzung am 04.05.2023 voraussichtlich vorgestellt werden können.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Annette Binder



Vorlage

Datum: 09.03.2023
Vorlage FB II/4664/2023

TOP	Betreff Schulentwicklungsplanung
Beschlussentwurf: Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	27.03.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Der Schloss-Stadt Hückeswagen obliegt nach Maßgabe von § 80 Schulgesetz NRW die Pflicht als Schulträgerin Schulentwicklungsplanung zu betreiben.

Die letzte Aktualisierung des Schulentwicklungsplanes (SEP) stammt aus dem Dezember 2011. In 2014 wurde in Ergänzung dazu eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung mit Wipperfürth und Radevormwald für die Sekundarstufe durchgeführt.

In Hückeswagen ist eine Sekundarschule mangels ausreichender Anmeldezahlen nicht zustande gekommen. Eine Empfehlung der o.g. Entwicklungsplanung aus dem Jahr 2011 ist damit nicht zum Tragen gekommen. Die Empfehlung eine gemeinsame Gesamtschule mit den Nachbarkommunen zu gründen, ist ebenfalls nicht verwirklicht worden.

Mit dem Schuljahr 2016/2017 ging zudem die Förderschule Nordkreis (mit einem Teilstandort in Radevormwald) an den Start. Sie bedarf ebenfalls einer Betrachtung im Rahmen der Schulentwicklungsplanung.

In den Städten Radevormwald und Wermelskirchen sind anstelle von Haupt- und Realschule Sekundarschulen gegründet worden. In Wermelskirchen wird nunmehr anstelle der Sekundarschule eine Gesamtschule gegründet. Dies kann auch Auswirkungen auf die Schullandschaft in Hückeswagen haben.

Auch aufgrund dieser Entwicklungen hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 22.02.2022 beschlossen die Verwaltung zu beauftragen, Schulentwicklungsplanungen, auch zum Thema Offener Ganztagsanspruch und Sportstättenbedarfe extern zu vergeben und die Ergebnisse im ersten Quartal 2023 vorzulegen. Es wird insoweit auf die Unterlagen zur Rats-

sitzung vom 22.02.2022 bzw. auf die Unterlagen zur Informationsveranstaltung vom 03.02.2022 verwiesen.

In der letzten Sitzung des Schulausschusses am 29.11.2022 hat Herr Thomaßen vom Büro Thomaßen Consult einen ersten summarischen Zwischenbericht zur aktuellen Schulentwicklungsplanung gegeben. Es wird insoweit auf die dort vorgestellte Präsentation verwiesen.

Um ein möglichst schlüssiges und aktuelles Bild über die regionale Schullandschaft zu erhalten, ist der Betrachtungs- bzw. Auswertungszeitraum für den SEP ein wenig nach hinten verlängert worden, um auch das Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen abzuwarten. Darum ist der Termin des Ausschusses von Ende Januar auf den 27.03.2023 verschoben worden.

Aufgrund der Vielzahl der einzubeziehenden Akteure und jeweils vor Ort erforderlichen Bearbeitungszeiten in den angefragten Schulen bzw. Vereinen stellt sich nunmehr der gesetzte Zeitrahmen für das gesamte Projekt als sehr sportlich dar.

Mittlerweile ist klar, dass die Gesamtschule in Wermelskirchen zum Schuljahr 2023/24 gegründet werden kann, voraussichtlich wird sie fünfzünftig starten. Aus Hückeswagen werden nach jetzigem Stand 4 Kinder die Gesamtschule besuchen.

In Hückeswagen wurden 70 Kinder an der Realschule angemeldet – davon 18 aus Radevormwald und 16 aus Wermelskirchen. Demzufolge können 3 Eingangsklassen gebildet werden. An der Hauptschule gibt es voraussichtlich 18 Anmeldungen, so dass der Bestand weiter gesichert ist.

Die Grundschule Wiehagen wird mit 52 Kindern 2 Klassen bilden und die Löwen-Grundschule mit 93 Kindern 4 Klassen.

Da an der GGS Wiehagen zu viele Kinder für 2 Eingangsklassen angemeldet worden sind, die Schule aber keine weiteren Räume zur Verfügung hat, mussten einige Kinder abgewiesen werden. Sie sind mittlerweile an der Löwen-Grundschule angemeldet worden.

Weitere Details wird Herr Thomaßen berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Annette Binder



Vorlage

Datum: 09.03.2023
Vorlage FB II/4665/2023

TOP	Betreff Medienentwicklungsplanung
Beschlussentwurf: Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	27.03.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträgerin wird nach § 79 Schulgesetz Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) wie folgt gesetzlich verpflichtet:

„Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“

Nach derzeitigem Rechtsverständnis zählt auch die digitale Ausstattung der Schulen hierzu, ohne dass es in den letzten Jahren eine nennenswerte Erhöhung der Schulpauschale, dem finanziellen Beitrag des Landes NRW an die jeweilige Kommune für den Betrieb von Schulen gab, der ansatzweise die digitalen Beschaffungskosten bzw. Wiederbeschaffungskosten decken könnte.

Pro Jahr erhält die Schloss-Stadt Hückeswagen für den Erhalt, den Betrieb (inkl. Heizkosten) und die Ausstattung aller Schulen in städtischer Trägerschaft einen Betrag etwas über 400.000 € vom Land NRW. Dies ergibt pro Schülerin und Schüler in Hückeswagen (aktuell ca. 1300) einen Betrag je SuS von ca. 308 € pro Jahr.

Alle Schulen in NRW sind wiederum dazu verpflichtet, entsprechend ihrer pädagogischen Bedürfnisse und ausgehend von der bereits vorhandenen Ausstattung ein Medienkonzept aufzustellen, das sich am Schulprogramm orientiert und auch ein schulspezifisches Qualifizierungskonzept enthält (BASS 16-13 Nr. 4 »Unterstützung für das Lernen mit Medien«; Schulmail Medienkompetenzrahmen NRW« vom 26.6.2018).

Alle Schulen in Hückeswagen sind dieser Verpflichtung nachgekommen und haben Medien-

konzepte erstellt. Sie stellen darin vor, welche pädagogischen Inhalte sie ihren Schülerinnen und Schülern im Umgang mit digitalen Medien vermitteln möchten und welche technische Ausstattung vom Schulträger dafür vorgehalten werden soll. Die Schulen stellen zudem den aktuellen Ausstattungsstand sowie ihre Beschaffungsbedarfe dar. Ein schulisches Medienkonzept unterliegt einer fortlaufenden Prüfungs- und Aktualisierungspflicht.

Aus den Medienkonzepten der Schulen hat die Verwaltung der Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträgerin einen Medienentwicklungsplan (MEP) für die Jahre 2019 - 2025 erarbeitet und in den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur am 06.06.2019 und am 26.09.2019 behandelt. Es darf insoweit auf die Niederschriften nebst Anlagen dieser Termine verwiesen werden.

Aufgrund der eingetretenen Dynamik im Bereich der Digitalisierung in Schulen, die durch die Pandemielage stark befeuert wurde und die besondere Sofortausstattungsprogramme des Landes NRW hervorgebracht hat (punktuelle Fördermittel), ist bereits in 2021 eine Überarbeitung des bestehenden/laufenden MEP durch den Ausschuss und den Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschlossen worden. Es wird hierzu auf den Ausschuss für Schule, Sport und Kultur vom 16.09.2021, Tagesordnungspunkt 8, verwiesen.

Exemplarisch für die geänderten Ausstattungen in den Schulen vor Ort ist hier die Montanus-schule zu nennen, die dank punktueller Fördermittel des Landes NRW und städtischer Finanzmittel jeder Schülerin bzw. jedem Schüler ein kostenloses Leih – iPad zur Verfügung stellen kann. Ähnliches gilt für die gesamte Schülerschaft der Förderschule Nordkreis, der durch ein Sonderprogramm des Landes NRW eine flächendeckende Beschaffung von Endgeräten ermöglicht werden konnte. Die Beschaffung, die Inventarisierung sowie Betreuung von hunderten von neuen Geräten obliegt der Schloss-Stadt Hückeswagen und nicht dem Land NRW als Bildungsträger.

Wie künftig solche Vollaussstattungen finanziert werden, wenn der Lebenszyklus der digitalen Endgeräte erreicht ist, ist bis heute völlig offen. Stellt das Land NRW oder der Bund dafür künftig Finanzmittel zur Verfügung? Werden Geräte – Leasing – Modelle erstmalig über Fördermittel von Land und Bund abrechenbar sein?

Eine verlässliche kommunale Finanzplanung gestaltet sich daher schwierig, obwohl eine solche dringend geboten ist und nun auch Teil der MEP - Planungen sein wird.

Grundsätzlich dient ein MEP dazu, Ausstattungsgrundsätze zu definieren und bildet somit die Grundlage für die künftigen (Erst-/Ersatz-) Beschaffungen sowie z.B. für die Beantragung von Mitteln aus dem Digitalpakt und anderer Fördermittelpogramme. Das der Stadt Hückeswagen zuerkannte Budget aus dem ersten Digitalpakt wird durch weitere erforderliche Beschaffungen in 2023 voraussichtlich vollkommen ausgeschöpft werden. Anträge auf Inanspruchnahme nicht benötigter Mittel anderer Kommunen aus dem ersten Digitalpakt sind bereits bei der Bezirksregierung gestellt worden. Eine Verteilung dieser Restgelder ist dort derzeit in Arbeit. Mit Entscheidungen darüber ist leider frühestens in der 2.Jahreshälfte 2023 zu rechnen, so die Mitteilung der Bez. Reg. Köln.

Aktuell wird zudem von Seiten der Bundesregierung über den Digitalpakt 2.0 gesprochen, ohne bislang hierzu den Kommunen weitere Informationen zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich bleibt abzuwarten, ob das Land NRW oder der Bund neue Wege bei der Finanzierung des Schulwesens gehen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen hat das Büro Thomaßen Consult einen neuen Entwurf des Medienentwicklungsplanes erstellt, der von Herrn Thomaßen in der Sitzung vorgestellt wird.

Aufgrund von Rückmeldungen aus den Schulen und Informationen aus der Stadtverwaltung werden die Bedarfe und die entstehenden Kosten der nächsten Jahre berechnet.

Hierbei wird auf festgelegte Nutzungszeiten und Schätzpreise für die Geräte zurückgegriffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Finanzierungsbedarfsberechnung des Büros Thomaßen Consult, vorbehaltlich weiterer Fördermittel des Landes NRW oder des Bundes

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Annette Binder



Vorlage

Datum: 10.03.2023
Vorlage FB II/4667/2023

TOP	Betreff Offene Ganztagsschule - Elternbeiträge
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport nimmt die Informationen zur Kenntnis. Die Beschlussfassung soll in den kommenden Sitzungen des Schulausschusses und des Rates erfolgen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	27.03.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter ([Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG](#)) vom 2. Oktober 2021 hat die Bundesregierung den Anspruch auf ganztägige Betreuung rechtlich verankert: Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat (aufwachsender Anspruch).

Dieser Rechtsanspruch soll in offenen und gebundenen Ganztagschulen als auch in Horten erfüllt werden.

Der Rechtsanspruch wird auf Bundesebene per Bundesrecht geregelt werden (SGB VIII).

Dieser sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

Experten gehen davon aus, dass für die Umsetzung des Rechtsanspruches noch mehr als 260.000 zusätzliche Plätze auf kommunaler Ebene geschaffen werden müssen.

Für den Ausbau des offenen Ganztagsangebotes sollen den Kommunen Fördermittel bereitgestellt werden, z.B. für den Bau entsprechender Betreuungsräume. Seit Verabschiedung des o.g. Gesetzes, mithin seit ca 1,5 Jahren, laufen hier die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Kostentragungspflicht. Seit September 2022, so eine aktuelle Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes, stehen diese Verhandlungen still. Derzeit geht man davon aus,

dass es wohl erst 2024 eine Einigung geben wird. Der Städte- und Gemeindebund hält daher den Umsetzungstermin ab 2026 für nicht haltbar, siehe seine Mitteilung vom 03.03.2023. Die Verwaltung steht hierzu in fortlaufendem Austausch mit der Bezirksregierung Köln. Über die Höhe der zu erwartenden Mittel, die Förderbedingungen und der Förderquote für den Ausbau des Ganztags in Hückeswagen ist leider bislang weiter nichts bekannt.

Dennoch ist die Verwaltung bereits hier tätig geworden und hat beschlossen, auch ohne konkrete Fördermittel, die notwendigen Erweiterungspläne auf den Weg zu bringen.

Der künftige OGS Rechtsanspruch betrifft in Hückeswagen die Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen (GGs Wiehagen), die Löwen-Grundschule und die Primarstufe der Förderschule Nordkreis (für den Hauptstandort Erich – Kästner – Schule, dort sogar bis zur 6.Klasse).

Der Neubau der Löwen-Grundschule wird aufgrund seines Cluster-Konzepts sowie einer Vielzahl von multifunktional nutzbaren Räumen, der zu erwartenden OGS Nachfrage gerecht werden können, wenn entsprechendes Fachpersonal zur Betreuung gefunden wird.

Räumlich betrachtet bestehen eindeutig an der GGs Wiehagen und Erich-Kästner-Schule (EKS) Erweiterungsbedarfe, um den Rechtsanspruch erfüllen zu können. Dazu hat der Fachbereich Gebäudemanagement zusammen mit dem Fachbereich Bildung und Soziales in Abstimmung mit den Schulen und dem OGS Träger künftige Raumbedarfe abgestimmt. Für die GGs Wiehagen ist bereits der Zuschlag an ein Architekturbüro für die weiteren konkreten Planungen erteilt worden. Für die EKS laufen noch weitere Ausarbeitungen beim Gebäudemanagement. Diese sollen in einer der künftigen Bauausschusssitzungen der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Die Offene Ganztagsschule (OGS) an den o.g. Schulen soll aufgrund von bereits aktuell stark steigender Nachfrage und dem aufwachsenden Rechtsanspruch auf einen OGS Platz ab dem Schuljahr 2026/27 weiter ausgebaut werden, soweit räumlich möglich.

In den Jahren zuvor waren regelmäßig die OGS Plätze an allen Schulen nicht komplett ausgelastet. Die Veränderungen mögen u.a. an akut geänderten Bedarfswünschen der Eltern oder z.B. auch an dem neuen OGS Träger liegen.

Bisher gibt es an allen drei Schulen jeweils drei Gruppen. In den Grundschulen bilden standardmäßig 25 Kinder eine Gruppe und an der Förderschule 12 Kinder.

Ermittlung des Bedarfes an OGS Plätzen an den drei Standorten:

Es sind in der Löwen-Grundschule, der GGs Wiehagen und der Förderschule Nordkreis (EKS) jeweils 3 Gruppen eingerichtet, das bedeutet, dass in den Grundschulen regulär jeweils 75 Kinder (+6 Notreserve) und in der Förderschule am Standort Hückeswagen 36 Kinder (+3 Notreserve) betreut werden können.

Dies entspricht aktuell einer Quote von

ca. **25 %** in der Löwen-GS bei 292 Schülerinnen und Schüler (SuS)

ca. **33 %** in der GGs Wiehagen bei 226 SuS und

zuletzt fast 100 % in der EKS, hier können Kinder bis zur 6. Klasse betreut werden. Allerdings steigt nach Auskunft der Schulleitung aktuell die Zahl der Kinder in der Primarstufe stark an, so dass auch dort noch Erweiterungsbedarf gesehen wird.

Auch wenn nicht davon ausgegangen wird, dass 100 % der Eltern einen OGS Platz wünschen, ist eine deutliche Ausweitung der Plätze erforderlich. Bei den häufig genannten 80 % Bedarf

wären z.B. an der Löwen-Grundschule 240 Plätze erforderlich, was insgesamt 9 - 10 Gruppen entsprechen würde.

In der **Löwen-Grundschule** wird der neue Einschulungsjahrgang ca. 90 Kinder für das erste Schuljahr bringen. Davon haben 45 Bedarf für einen OGS-Platz und 24 Bedarf für einen Platz in der Verlässlichen Grundschule gemeldet.

Nach Auskunft der Gotteshütte als Träger ist die OGS derzeit voll belegt und es verlassen nur relativ wenige Kinder die Schule nach der 4. Klasse (8).

Zusätzlich existiert bereits eine Warteliste, so dass praktisch keine Kinder aus der 1. Klasse aufgenommen werden könnten und Elternwünsche auf eine OGS Betreuung bei Behalt von lediglich 3 Gruppen leider abgelehnt werden müssten.

Allerdings ist an der Löwen-Grundschule Raum vorhanden, um eine vierte Gruppe einzurichten, was auch von Seiten der Schule, des OGS Trägers (aufgrund der Anmeldewünsche der Eltern) und der Verwaltung gewünscht wird. Daher soll dort ab dem kommenden Schuljahr auf jeden Fall eine vierte Gruppe eingerichtet werden. Es gibt bereits einen weiteren OGS Raum und das Jugendwerk Gotteshütte kümmert sich bereits um zusätzliches Personal.

Die Kosten für die Betreuung würden nach jetzigem Stand um ca. 80.000 € bis 100.000 € steigen (Kosten für die zusätzliche Gruppe pro Jahr). Die erforderlichen Mittel sind bereits im Haushaltsplan enthalten.

In der **GGS Wiehagen** wird mit ca. 60 SuS im ersten Jahrgang (erste Klassen) gerechnet.

Auch dort gibt es nach Auskunft der Gotteshütte rechnerisch nur 8 freie Plätze für diese Kinder, so dass auch dort eine 4. Gruppe wünschenswert wäre, allerdings gibt es keinen Raum dafür, so dass Elternwünsche auf eine OGS Betreuung leider abgelehnt werden müssen.

Ein Neubau ist gerade in der Planung, wird aber kaum vor 2026 fertiggestellt werden können.

In der **EKS** ist der Bedarf noch nicht akut, da aber dort die Räumlichkeiten für die OGS sehr beengt sind und generell weitere Räume benötigt werden, ist auch dort ein Neubau an der Stelle des ehemaligen Hausmeisterhauses in der Planung. Es darf insoweit auf die Bauausschusssitzung vom 15.11.2022 verwiesen werden.

Aufgrund der weiter steigenden Personalkosten aufgrund von tariflichen Erhöhungen muss in der Zukunft mit einem deutlichen Anstieg der Betreuungskosten gerechnet werden.

Die Durchführung des OGS Angebotes an den Schulen bedarf einer entsprechenden auskömmlichen Finanzierung, insbesondere wenn von Seiten des Trägers ein angemessener Tariflohn (angelehnt an den TVÖD) wie in Hückeswagen gezahlt wird.

Die Finanzierung des OGS Angebots basiert aktuell auf 4 Säulen: einem Zuschuss des Landes NRW, einem Zuschuss vom Oberbergischen Kreis, den Elternbeiträgen sowie ergänzend dazu kommunale Finanzmittel.

Eine Ausgewogenheit der Finanzierung innerhalb der tragenden Finanzierungssäulen muss dabei fortlaufend im Blick gehalten werden. Auch hier spielen jährliche Kosten- und Preisentwicklungen eine Rolle, die einen Anpassungsbedarf ergeben können. Letztmalig sind in Hückeswagen 2015 (vor 8 Jahren) die Beiträge neu festgelegt worden.

Eine auskömmliche Finanzierung der OGS Angebote sollte zudem Ziel einer künftigen gesetzlichen Landes- oder Bundesregelung sein, um nicht die kommunalen Finanzen permanent zu strapazieren, gerade im Kontext des kommenden Ganztagsanspruches.

Landeszuschuss

Der Landeszuschuss wird personenscharf aufgrund der angemeldeten Kinder berechnet, er unterscheidet Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Der Zuschussbetrag steigt jährlich um 3 %.

	Schuljahr 2022/23	Schuljahr 2023/24
Grundschulen:		
Standard:	1.352,00 €	1.393,00 €
Sonderpädagogik:	2.464,00 €	2.538,00 €
Förderschule:	1.825,00 €	1.880,00 €
(hier gilt ein anderer Satz, da noch Lehrerstellen zugeteilt werden)		

Wenn in der Löwen-Grundschule 25 Kinder mehr angenommen werden könnten = 1 zusätzliche Gruppe, würden zusätzliche Einnahmen von ca. **36.000 €** entstehen.

Die normale 3 % Steigerung macht für das nächste Schuljahr eine Mehreinnahme von ca. **8.500 €** aus.

Kreiszuschuss

Der Oberbergische Kreis gewährt einen Zuschuss je Gruppe. Dieser Zuschuss ist seit 2015 unverändert und beträgt 12.000 € je Gruppe, zusätzlich gibt es 5.000 €, wenn die OGS-Leitung mindestens einen Stundenanteil von 30 Stunden / Woche hat. Dies ist in Hückeswagen an allen Standorten der Fall.

Die zusätzliche Gruppe führt daher zu einer Mehreinnahme von 12.000 – 17.000 €.

Elternbeiträge

Die Eltern zahlen für den Besuch der OGS Elternbeiträge **seit dem 1.8.2015** unverändert folgende Beiträge:

		Beitrag / Monat	
		1. Kinder	Folgekind
Stufe 0	bis 12.000 €	20,00 €	10,00 €
Stufe 1	bis 24.000 €	35,00 €	10,00 €
Stufe 2	bis 36.000 €	61,00 €	10,00 €
Stufe 3	bis 48.000 €	103,00 €	20,00 €
Stufe 4	bis 60.000 €	166,00 €	50,00 €
Stufe 5	über 60.000 €	170,00 €	80,00 €

Seit 2019 übernimmt der Oberbergische Kreis bei Einkommen unter 19.000 € und im Falle, dass laufend soziale Leistungen (Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB XII Leistun-

gen) gewährt werden, die Zahlung der Beiträge, unabhängig vom tatsächlichen Elterneinkommen

Es gilt die Regelung entsprechend wie für Kindergartenbeiträge:

„Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches, von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt.“

Dies erfolgt aktuell in 77 Fällen von ca. 200 (= 38 %).

Der Oberbergische Kreis gründet zurzeit einen Arbeitskreis, um neue Förderrichtlinien festzulegen. Nähere Informationen liegen noch nicht vor, aber die bisherige Förderpraxis bleibt zunächst gültig.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen erhebt zurzeit (seit 2015) für die OGS Nutzung einen Höchstbeitrag von 170 €.

Gemäß der Verordnung BASS 12-63 Nr. 2 zur offenen Ganztagschule wird der mögliche **Höchstbetrag** der Elternbeiträge festgelegt, dieser beträgt ab dem 1.8.2023 **221 €**, auch dieser steigt jährlich um 3 %. Die übrigen Beträge dürfen frei festgelegt werden, es muss jedoch eine soziale Staffelung erfolgen.

Die Verwaltung schlägt daher folgende Neuregelungen vor:

Die Stufe 0 sollte an die Regelung des OBK angepasst werden, dass Elternbeiträge bis 19.000 € brutto übernommen werden.

Der erlaubte Höchstbeitrag von 221 € sollte in Stufe 5 eingesetzt werden.

Die übrigen Beiträge könnten jeweils um ca. 10 € erhöht werden, bzw. entsprechend angepasst, damit relativ runde Beträge herauskommen.

Außerdem sollten die Kosten für Geschwisterkinder (2. Kind) auf den halben Beitrag angepasst werden. Ein mögliches 3. Kind der Familie bleibt beitragsfrei.

		Beitrag / Monat	
		1. Kinder	Folgekind
Stufe 0	bis 19.000 €	30,00 €	15,00 €
Stufe 1	bis 24.000 €	45,00 €	22,50 €
Stufe 2	bis 36.000 €	70,00 €	35,00 €
Stufe 3	bis 48.000 €	115,00 €	57,50 €
Stufe 4	bis 60.000 €	175,00 €	87,50 €
Stufe 5	über 60.000 €	221,00 €	110,50 €

Die Anpassung ist auch als sozial verträglich zu bewerten, da in erster Linie die Eltern in der höchsten Einkommensstufe mit geänderten Beiträgen zu rechnen haben, in den unteren Stufen ergibt sich ein Anstieg, um ungefähr 10 € pro Monat, was tragbar sein müsste. Die Eltern,

die soziale Leistungen (siehe oben) erhalten, sind auch von diesem Beitrag befreit. Aufgrund der Änderungen im Wohngeldrecht und dem Bürgergeld dürfte dies in Zukunft noch mehr Eltern mit niedrigen und mittleren Einkommen entlasten.

In den Nachbarkommunen wird zum Teil ebenfalls über eine Anpassung der Beiträge nachgedacht. Die Einkommensstaffelung und die Beiträge unterscheiden sich jedoch teilweise deutlich von unseren. Dies ist auf die unterschiedliche Gestaltung und den jeweiligen Träger und die dadurch entstehenden Kosten zurück zu führen.

Sofern keine Bedenken gegen eine Neugestaltung der Elternbeiträge von Seiten des Ausschusses bestehen, wird die Verwaltung weiter an einem Beschlussvorschlag für den nächsten Ausschuss für Schule, Sport und Kultur am 04.05.2023 bzw. die nachfolgende Ratssitzung am 06.06.2023 arbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung der Elternbeiträge soll die Einnahmenseite der Produkte für die OGGS stärken und steigende Ausgaben ausgleichen.

Betroffen sind

Löwen-Grundschule: 1.21.01.04.10

GGs Wiehagen: 1.21.01.02.10

Förderschule Nordkreis: 1.21.06.01.10

Jeweils die Konten 432100 – Benutzungsgebühren

und 414300 – Zuweisungen Gemeinden (für die Erstattung durch den OBK)

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Annette Binder

Anlagen:

Satzung inkl. Anlage

Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“

In der Fassung vom 01.03.2018, gültig ab dem 1.8.2018

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 8. Dezember 1998 (BGBl I S. 3546), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung
hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am

1. März 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen richtet bei Bedarf „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ an ihren Grundschulen ein, welche sie als Schulträgerin in Kooperation mit den Schulleitungen und ggfs. externen Partnern betreibt.
- (2) Die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Schloss-Stadt Hückeswagen.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (1. Schultag bis letzter Ferientag vor dem darauf folgenden Schuljahr) und verlängert sich

automatisch, wenn der Betreuungsvertrag für das Kind nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres schriftlich gegenüber der Schloss-Stadt gekündigt wurde; für einen fristgerechten Zugang der Kündigung ist der Eingang bei der Stadtverwaltung entscheidend.

- (3) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Wird trotz Anmeldung das Angebot der Offenen Ganztagschule nicht genutzt, so befreit dies nicht von der Beitragspflicht.
- (4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug des Kindes – verbunden mit einem Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe).
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Kooperationspartner, Schulleitung und Schulträger gemeinsam.

§ 3

Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Er darf den vorgeschriebenen Höchstbetrag pro Monat und Kind nicht übersteigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit maßgebend. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeit mit Ausnahme von drei Wochen in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie eventuell an weiteren vereinbarten Tagen abgegolten. Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagschule obliegt den Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Die Pflegeeltern haben einen Elternbeitrag zu leisten, der sich aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn es ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (4) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
- (5) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (8) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.
- (9) Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Höhe der Freibeträge ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5

Ermäßigungen, Befreiungen

Eine Senkung des Elternbeitrages in Form eines Erlasses oder Teilerlasses ist, aufgrund der jeweiligen wirtschaftlichen Situation oder in Fällen, bei denen ein besonderer Förderungsbedarf besteht, möglich, sofern dieser von der Schule begründet und vom Kreisjugendamt anerkannt wird. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/ Befreiungsgrundes der Schloss-Stadt Hückeswagen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt; die Beiträge sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. Wird ein Kind während des Schuljahres in die Offene Ganztagschule aufgenommen, ergeht ein Beitragsbescheid für die verbleibende Zeit des Schuljahres; im Übrigen bleibt es bei der Fälligkeitsregelung mit der Verpflichtung zur Teilbetragsleistung jeweils zum 1. jeden Monats im Voraus.
Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Diese haften als Gesamtschuldner.
- (2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Hückeswagen unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen. Der Beitrag für das Mittagessen wird in der jeweiligen Schule festgelegt und ist dort zu entrichten.
Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Offene Ganztagschule für das Schuljahr.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Hückeswagen, den 16.03.2018

Dietmar Persian
Bürgermeister



Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung:

Einkommensgruppen		Beitrag / Monat		
		erstes Kind	zweites Kind	ab drittem Kind
bis	12.000,00 €	20,00 €	10,00 €	0,00 €
bis	24.000,00 €	35,00 €	10,00 €	0,00 €
bis	36.000,00 €	61,00 €	10,00 €	0,00 €
bis	48.000,00 €	103,00 €	20,00 €	0,00 €
bis	60.000,00 €	166,00 €	50,00 €	0,00 €
über	60.000,00 €	170,00 €	80,00 €	0,00 €

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung
Stand: 1.1.2018

Eltern bzw. Elternteil	Kinderfreibetrag	Betreuungsfreibetrag bzw. Erziehungsfreibetrag	insgesamt
jährlich			
allein erziehend	2.394 €	1.320 €	3.714 €
geschieden	2.394 €	1.320 €	3.714 €
verheiratet	4.788 €	2.640 €	7.428 €
verwitwet	4.788 €	2.640 €	7.428 €

Nachrichtlich übernommen aus § 32 EStG

(6) ¹Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 2.394 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1.320 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. ²Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. ³Die Beträge nach Satz 2 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.